

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.848.997

Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrter Herr 

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 12. Dezember 2020. In dieser haben Sie um Auskunft darüber ersucht, ob es möglich wäre, die automatische Überprüfung in FinanzOnline so zu gestalten, dass, sofern man zu einer manuellen Überprüfung ausgesucht wird, die Aufforderung zur Dokumentennachreichung automatisch ausgelöst wird. Dazu haben Sie sich ausdrücklich auf §§ 2 und 3 des Auskunftspflichtgesetzes gestützt.

Zunächst danken wir für Ihre Anregung. Die Finanzverwaltung ist stets bemüht, die Services für Bürgerinnen und Bürger laufend zu verbessern sowie die Prozesse im Sinne kürzerer Verfahrensdauern weiter zu entwickeln. Die Finanzverwaltung führt jährlich mehr als fünf Millionen Arbeitnehmerveranlagungen durch. Die Aufforderung zur Dokumentennachreichung in Überprüfungsfällen erfolgt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung manuell, weil dabei einzelfallbezogen entschieden werden muss, welche Dokumente beziehungsweise Unterlagen überhaupt für die Bearbeitung benötigt werden. Diese Beurteilung beziehungsweise Einschätzung bedarf der Expertise des ausgebildeten Personals und kann derzeit leider nicht automatisationsunterstützt durchgeführt werden.

Ihre Anfrage geht weiters von einer Annahme aus, die nicht zutrifft: Es gibt keine sechsmonatigen Bearbeitungsfenster, die „wieder auf 0“ gesetzt werden beziehungsweise „die bei jeder Kommunikation neu starten“. Die Bundesabgabenordnung sieht nämlich

grundsätzlich vor, dass die Abgabenbehörde ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden hat. Nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des ersten Anbringens (zum Beispiel Einreichung einer Steuererklärung) kann die Partei eine Säumnisbeschwerde erheben. Diese Sechsmonatsfrist **beginnt jedoch nicht neu zu laufen**, wenn zum Beispiel ein Vorhalt oder ein Ergänzungsersuchen ergeht (wie etwa eine Aufforderung zur Nachreichung von Dokumenten im Zusammenhang mit einer Arbeitnehmerveranlagung).

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 5.1.2021

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2021-01-07T08:18:38+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	